

Eitorf, den 12.11.2012

Amt 20 - Amt für Finanzen und Steuern

Sachbearbeiter/-in: Ursula Heuser

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss	26.11.2012
Rat der Gemeinde Eitorf	10.12.2012

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Straßenreinigungssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, die als Anlage beigefügte Satzung der Gemeinde Eitorf über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) zu beschließen.

Begründung:

Hinweis: Tagesordnungspunkt entfällt, sofern dem Beschlussvorschlag aus Tagesordnungspunkt „Wegfall der Straßenreinigungsgebühren“ nicht entsprochen wird.

Sachverhalt:

Sollte dem Vorschlag zum Wegfall der Straßenreinigungsgebühren entsprochen werden, ergibt sich die Notwendigkeit einer Neufassung der Straßenreinigungssatzung, da die Vorschriften über Maßstab, Gebührenhöhe, Gebührenverpflichtung etc. entfallen.

Desweiteren wird eine Änderung der Übertragungsregelungen in Inhalt und Form der Darstellung vorgeschlagen.

Hierzu ist folgendes zu erläutern:

Grundsätzlich sind die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen gem. § 1 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) von den Gemeinden zu reinigen. Kommunen müssen die Reinigung nicht selbst durchführen, sondern dürfen sie gem. § 4 StrReinG NRW unter bestimmten Voraussetzungen durch Satzung auf die Anlieger übertragen. Gegenüber dem Bürger dürfen jedoch keine Leistungspflichten begründet werden, die über die Grenze der Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit hinausgehen. Persönliche Gründe führen (zumindest bislang) nicht zu einer Unzumutbarkeit. Die Reinigung ist keine persönliche Dienstleistungspflicht, sie kann auf einen Dritten übertragen werden.

Die Übertragung der Reinigungs- und Winterdienstpflichten für die Gehwege auf die Anlieger ist in der Regel zumutbar und geht auch nicht über die Grenze der Verhältnismäßigkeit hinaus. Sie sollte daher

im Gemeindegebiet auch weiterhin generell erfolgen. In der zurzeit gültigen Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird diese Übertragungsregelung im Straßenverzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist, dargestellt. In dem Entwurf zur Neufassung ist die generelle Übertragung der Gehwegreinigung nunmehr in § 2 Abs. 1 geregelt.

Gem. § 4 Abs. 1 S. 2 StReinG NRW können die Gemeinden auch die Reinigung der Fahrbahnen der an die Straßen angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen, soweit dies unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist. Die Verwaltung schlägt vor, dass die Reinigung und der Winterdienst auf öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage generell nicht mehr auf die Anlieger übertragen werden, sondern im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben vom gemeindlichen Bauhof erfolgt. Dies wird für sinnvoll erachtet, da der Gemeinde durch die Systemänderung der Finanzierung die Möglichkeit gegeben würde, bedarfsorientiert zu arbeiten und dadurch eine ausreichende und zufriedenstellende Reinigung in der Gemeinde Eitorf gewährleistet sein dürfte. Im Übrigen würden dann alle Eigentümer, die sich letztlich an den Kosten beteiligen, gleichgestellt und nicht einige Eigentümer, die Anlieger einer „übertragenen“ Straße sind, benachteiligt.

Hinsichtlich des Winterdienstes bleibt hierzu auszuführen, dass sich juristisch die Pflichten im kommunalen Winterdienst nach der tatsächlichen sowie finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune richten und sich dabei an der Zumutbarkeit zu orientieren haben. So müssen grundsätzlich nur verkehrswichtige und gefährliche Straßen geräumt und gestreut werden. Die Verkehrsteilnehmer haben sich vielmehr im Winter auch selbst auf die besonderen Verhältnisse einzustellen und müssen eigene Sorgfaltspflichten (Bereifung, vorsichtiges Fahren etc.) erfüllen. Bei außergewöhnlicher Witterung wird ihnen sogar zugemutet, die Verkehrswege vorübergehend nicht zu benutzen. Viele Räum- und Streumaßnahmen der Kommune sind daher reiner Service für den Bürger und damit freiwillig. Es wird hierzu auch auf die „Rechtlichen Aspekte zum Winterdienst von Städten und Gemeinden“ von Dr. Manfred Wichmann, Bonn, verwiesen.

Vorstehendes soll nicht bedeuten, dass geplant ist, die Winterdienstleistungen bis auf das gesetzlich vorgeschriebene Maß zu reduzieren. Durch die Umstellung der Finanzierung von Gebühren auf Steuern könnte vielmehr sowohl der Winterdienst als auch die Straßenreinigung bedarfsorientierter und dennoch zufriedenstellend erfolgen.

Aus der generellen Übertragung der Gehwegreinigung auf die Anlieger, die im Satzungsentwurf in § 2 Abs. 1 geregelt ist und der ausbleibenden Übertragung der Fahrbahnen, könnte ein Straßenverzeichnis in der Neufassung der Straßenreinigungssatzung entfallen.

In der Neufassung der Satzung sind die Neuerungen kursiv kenntlich gemacht. Weggefallen sind folgende Vorschriften der alten Straßenreinigungs- und Gebührensatzung: § 3 Abs. 1 (Fahrbahnreinigungspflicht), § 5 (Benutzungsgebühren), § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz, § 7 Gebührenpflichtige, § 8 (Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr).

Anträge auf Übernahme in den gemeindlichen Winterdienst aus dem Winter 2010/2011:

Aus dem Winter 2010/2011 liegen noch drei Anträge auf Aufnahme in den gemeindlichen Winterdienst und somit auf Änderung der Satzung vor. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um Anträge für die Straßen „Wohmbachstr.“, „Balenbach (Straßenparzelle 11)“ und den „Heiderweg“. Hierüber erfolgte bisher keine Beschlussfassung, da durch die Umorganisation des gemeindlichen Winterdienstes zunächst Erfahrungswerte gesammelt werden sollten. Hierüber wurden die Antragsteller seinerzeit informiert. Aufgrund des vergangenen milden Winters konnten entsprechende Erfahrungswerte nicht gesammelt werden. Eine Beschlussfassung wäre nun jedoch – sollte dem Systemwechsel der Finanzierung und der damit einhergehenden Neufassung der Straßenreinigungssatzung zugestimmt werden - auch entbehrlich, da die Neufassung keine Übertragung der Fahrbahnen auf die Anlieger mehr vorsieht.

In diesen Straßen würde dann – wie auch in allen anderen Straßen - bei Bedarf im Rahmen des Zumutbaren und der Leistungsfähigkeit des gemeindlichen Bauhofes Winterdienst geleistet. Eine rechtliche Verpflichtung und somit ein Rechtsanspruch würde jedoch nicht bestehen.

**Satzung
der Gemeinde Eitorf über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GVNRW. S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW. S. 687) hat der Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Inhalt der Reinigungspflicht**

(1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. *Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.*

Die Durchführung der Straßenreinigung sowie des Winterdienstes erfolgt im Rahmen der Zumutbarkeit und Leistungsfähigkeit der Gemeinde Eitorf. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

**§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

(1) *Die Reinigung, wozu auch die Winterwartung gehört, der Gehwege gem. § 1 Abs. 3 dieser Satzung wird bei allen öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage den Eigentümern der daran angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen.*

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht

von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht eines selbständigen Gehweges, der beiderseitig durch Grundstücke begrenzt ist, erstreckt sich jeweils bis zur Gehwegmitte, die übrigen Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(2) Die Gehwege sind einmal wöchentlich an Werktagen bis spätestens samstags 19.00 Uhr zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Eitorf über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.2006, zuletzt geändert am 21.12.2010, außer Kraft.